

Satzung



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Hagen e.V.“

Der Verein ist beim Amtsgericht Hagen unter der Nr.: 2203 eingetragen und wird beim Finanzamt Hagen unter der Steuernummer 321/5794/0086 geführt.

1.2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Hagen / Westfalen.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Abschluss, spätestens bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres, findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

§ 2 Ziele

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Unterstützung von Menschen, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, bei Verrichtungen des täglichen Lebens.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Menschen.
- b) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Menschen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen.
- c) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus.
- d) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Menschen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- e) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistung sicher zu stellen.
- f) Arbeitsprojekte für Menschen mit Behinderungen.
- g) Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen innerhalb einer Lebens- und Wohngemeinschaft.
- h) Betreutes Wohnen für alte Menschen innerhalb einer Lebens- und Wohngemeinschaft.

2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Vereinsmitglieder erfüllt. Vorrangiges Ziel ist, den unter § 2, Nr.2.3 beschriebenen Menschen ein selbst bestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

2.5 Zweck des Vereins ist auch, Nachbarschaftshilfe in den Stadtteilen zu pflegen, zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren. Besondere Berücksichtigung findet die immer umfangreicher und wichtiger werdende Freizeitgestaltung der älteren und auf sich gestellten Menschen.

2.6 Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder und Betreuungshelfer/innen, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die Betreuungshelfer/innen erhalten für ihre Einsätze, die sie im Rahmen des § 2, Abs. 3, a-h durchführen, eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach den geleisteten Zeiteinheiten gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch ehrenamtliche Mitarbeit, Beiträge und Spenden fördern möchte.

b) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme nach eigenem Ermessen entscheidet.

4.2 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

a) aktive Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied werden Mitglieder, die 15 Jahre Mitglied im Verein sind.

Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder natürlichen oder juristischen Person, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf auf der Jahreshauptversammlung einer 2/3 Mehrheit.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt bis zum Lebensende. Sie ist beitragsfrei.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder umfassen:

a) das Recht der Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins, sowie die Teilnahme an Monats- und Mitgliederversammlungen

b) das aktive Wahlrecht, sofern das 14. Lebensjahr erreicht ist

c) das passive Wahlrecht, sofern das 21. Lebensjahr erreicht ist

d) die Beachtung der Satzung, insbesondere der darin zusammengefassten Verpflichtungen.

4.4 Beitragsregelung

Der Beitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Gestaltung der Beitragsordnung berücksichtigt soziale Gesichtspunkte.

Die Beitragsregelung wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Beitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. bis zum 31. März des laufenden Jahr bargeldlos zu entrichten.

4.5 Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt

- Ausschluss

- Tod

- b) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
Die Mitgliedschaft endet zum jeweils gewünschten Zeitpunkt, ohne Einhaltung einer Frist. Das aktive und passive Wahlrecht, sowie alle Funktionen im Verein, enden mit Datum der Austrittserklärung.
- c) Die Jahreshauptversammlung verhängt auf Antrag des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung, den Ausschluss eines Mitgliedes bei:
- I. groben Verstößen gegen die Satzung
 - II. unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - III. Preisgabe von Vereinsgeheimnissen
 - IV: Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- Sie entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.
Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.
- d) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

§ 5 Verwaltung des Vereins

5.1 Es sind zu unterscheiden:

5.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Diese sollte mindestens einmal im Monat stattfinden.
Der Inhalt dieser Versammlung ist unter § 2 näher erläutert.
Die Form der Einladung beschließen die Mitglieder eigenständig.

5.1.2 Die Vorstandssitzung

Diese sollte mindestens vier Mal im Jahr stattfinden.
Die Aufgaben des Vorstandes sind unter § 5 Nr. 5.1.3.3 näher erläutert.
Im Innenverhältnis hat der Vorstand über alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
Die Befugnisse des Vorstandes richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Bedarf gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand hat jährlich bis zum 30. Juni einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen und den gewählten Kassenprüfern vorzulegen.

5.1.3 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung entweder mit einfachem Brief, elektronischer Post (Fax /E-Mail) oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Diese Anträge sind den Mitgliedern mit einfacher Post unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Die Tagesordnung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit erweitert werden.

5.1.3.1 Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte folgende Mitglieder in den Vorstand:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Ein oder zwei stellvertretende/r Vorsitzende
- c) Schatzmeister

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer/innen. Wenn möglich, sollte sich ein/e Kassenprüfer/in für zwei Wahlperioden zur Verfügung stellen, damit gewährleistet wird, dass der/die neue eingearbeitet wird.
Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

5.1.3.2 Beschlussfassung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied mehr anwesend ist, als Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- b) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- c) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Sollte bei der Jahreshauptversammlung nicht die erforderliche Mehrheit zustande kommen, muss mit einer Frist von drei Wochen neu eingeladen werden. Satzungsänderungen bedürfen bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- e) Die Beschlussfassung ist öffentlich.
- f) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterschreiben..
- g) Die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorstand.

5.1.3.3 Vertretung des Vereins

- a) Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen
Sie sorgen gemeinsam für die Einhaltung des Zweckes des Vereins und überwachen alle Aktivitäten der Mitglieder, sowie die Rechte und Pflichten der anderen Vorstandsmitglieder. Dem Vorsitzenden obliegt, wenn nicht anders beschlossen, die Benachrichtigung der Presse, des weiteren die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation und Werbung für den Verein.
- b) Schatzmeister
Der Schatzmeister führt die Kasse, das Kassenbuch und regelt die Kassengeschäfte, einschließlich aller Beitragszahlungen des Vereins. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, einmal im Jahr der Jahreshauptversammlung einen geprüften und detaillierten Jahreskassenbericht vorzulegen.
Der Schatzmeister erledigt jeglichen Zahlungsverkehr.
- c) Kassenprüfer/innen
Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit die Kassen zu prüfen, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- d) Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem/r 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/n und dem/r Schatzmeisterin zusammen. Die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie werden als Vertreter des Vereins ins Vereinsregister eingetragen.
Für bestimmte Tätigkeiten können die /der 1. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in gemeinsam der/die Stellvertreter/in eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Diese Vollmacht muss jeweils für eine bestimmte Tätigkeit ausgestellt sein.
Die geschäftsführenden Vorstände können soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, gegen ein angemessenes Entgelt, welches der Höhe nach das Einkommen einer hauswirtschaftlichen Leiterin bei der Führung eines Hauses mit höchstens 200 Personen entspricht, im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt werden.

Die entgeltliche Beschäftigung ist gem. 5.1.3.2. zu beschließen.

5.1.4 Die außerordentliche Jahreshauptversammlung

Diese ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen, wenn

a) der Vorstand es für erforderlich hält.

b) 1/3 der Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigter Mitglieder.

Sollte bei der außerordentlichen Jahreshauptversammlung nicht die erforderliche

Mehrheit zustande kommen, muss mit einer Frist von drei Wochen neu eingeladen werden. Satzungsänderungen bedürfen bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder

5.1.5 Der Beirat

Der Vorstand wird ermächtigt, zu einem späteren Zeitpunkt einen Beirat zu gründen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und darauf zu achten, dass das Ziel nicht aus den Augen verloren wird.

Der Beirat setzt sich aus Menschen des öffentlichen Lebens zusammen, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Gruppe arbeitet nach einer Leitlinie, die sie sich mit dem Vorstand zusammen gibt. Der Beirat setzt sich aus Betroffenen der einzelnen Gruppen (z.B. psychisch, geistig und körperlich behinderte und ältere Menschen) und Fachleuten (z.B. Ärzte, Sozialarbeiter) zusammen. Das Verhältnis zwischen Betroffenen und Fachleuten muss immer ausgewogen sein.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.

Die Jahreshauptversammlung hat ein Vorschlagsrecht.

5.1.6 Die Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 6 Auflösung des Vereins

6.1 Den Antrag auf Auflösung des Vereins stellt der Vorstand. Bei der letzten Jahreshauptversammlung müssen $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Hiervon müssen wiederum $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Sollte bei der letzten Jahreshauptversammlung, das Interesse am Verein so gering sein, dass $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der letzten Einladung nicht folgen, muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Bei der außerordentlichen Jahreshauptversammlung müssen wiederum $\frac{3}{4}$ der dann anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

6.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe in Dahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hagen, den 02.06.2015
